

HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN

DES

Zweckverband Freie Jugendarbeit südlicher Landkreis Fürth

Markt Cadolzburg - Gemeinde Großhabersdorf - Markt Roßtal



FÜR DAS JAHR

2 0 2 1

Geschäftsführende Gemeinde: Markt Cadolzburg
Rathausplatz 1
90556 Cadolzburg

Landkreis: Fürth / Bayern

Beteiligte Gemeinden: Markt Cadolzburg
Gemeinde Großhabersdorf
Markt Roßtal

HAUSHALTSSATZUNG

des

Zweckverbandes Freie Jugendarbeit Südlicher Landkreis Fürth
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR

2 0 2 1

Auf Grund der Art. 41. Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Freie Jugendarbeit südlicher Landkreis Fürth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	276.008 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	276.408 €
dem Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-400 €
dem Finanzergebnis	0 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-400 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	276.008 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	276.008 €
und einem Saldo von	0 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem **Saldo des Finanzhaushalts** von

als Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag von	0 €
---	-----

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch besondere Entgelte und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2020 auf

271.758,00 Euro

festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aller Verbandsgemeinden auf die Verbandsgemeinden umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden nach dem Stand 30. Juni 2020 auf **25.908 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandseinwohner auf **10,49 Euro** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

1. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Aufwendungen im Ergebnishaushalt ist zugelassen.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden zugunsten von Investitionszahlungen des Budgets nach § 3 Abs. 1 Nrn. 20 bis 22 KommHV-Doppik im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Cadolzburg, den 01.12.2020

Zweckverband Freie Jugendarbeit Südlicher Landkreis Fürth

O b s t

1. Bürgermeister

Zweckverbandsvorsitzender

Berechnung der Umlagen

A. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung des nicht gedeckten Finanzbedarfs

- | | | |
|------|--|-----------------|
| 1.1. | Die Gesamtausgaben im Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit betragen | 276.008,00 Euro |
| 1.2. | Von diesen Ausgaben sind durch Einnahmen gedeckt (ohne Konto 36611.414200/448200) | 4.250,00 Euro |
| 1.3. | Endgültig nicht gedeckter Bedarf des Finanzhaushalts | 271.758,00 Euro |
- =====

2. Ermittlung der Umlage je Einwohner der Verbandsgemeinden

Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aller Verbandsgemeinden zum Stichtag 30. Juni 2020 umgelegt.

- | | | |
|------|---|-----------|
| 2.1. | Maßgebende Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden am 30.06.2020 | 25.908 EW |
| 2.2. | Höhe der Verwaltungsumlage je Verbandseinwohner im Haushaltsjahr 2021 | |
- 271.758,00 Euro (nicht gedeckter Bedarf Nr. 1.3.)
- : 25.908 EW (Einwohner der Verbandsgemeinden Nr. 2.1.)
- = 10,49 Euro.
- =====

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

Die Verwaltungs- und Investitionsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbeitrages zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10.2021 zur Zahlung fällig.

Bankverbindung: Sparkasse Fürth
IBAN: DE75 7625 0000 0190 1566 20
BIC: BYLADEM1SFU

Berechnung der Umlagen für die Mitglieder des Zweckverbands

Umlageberechnung Zweckverband "Freie Jugendarbeit Südlicher Landkreis Fürth"	Einwohnerzahlen		Umlage pro Einwohner	Umlagebeitrag 2021	Quartalsbeitrag 2021
	zum 30.06.2020	in Prozent	in EUR	in EUR	in EUR
Zweckverband insgesamt	25.908	100%	10,49 €	271.758,00 €	67.939,50 €
Markt Cadolzburg	11.434	44,13%		119.935,19 €	29.983,80 €
Markt Roßtal	10.096	38,97%		105.900,45 €	26.475,11 €
Gemeinde Großhabersdorf	4.378	16,90%		45.922,36 €	11.480,59 €

Quelle: Einwohnermeldeämter der Verbandsgemeinden

Rechtsgrundlage:
Berechnung der Verbandsumlage gemäß Art. 42 Abs. 1 u. 2 KommZG

Die Umlage je Verbandseinwohner im Planjahr steigt gegenüber dem Vorjahr 2020 um 0,75 Euro.

Vorbericht zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Der Gesamthaushalt beinhaltet alle nach § 1 Abs. 2 KommHV-Doppik erforderlichen Bestandteile, wie den Ergebnis- und Finanzhaushalt, die Teilhaushalte, den Haushaltsquerschnitt sowie die Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit. Die Vermögensrechnung (Bilanz), die eine Übersicht über das Vermögen, die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital des Zweckverbands gibt, und so die wirtschaftliche Steuerung des Haushalts ermöglicht, ist derzeit noch in Erstellung.

In der Kommunalen Haushaltsverordnung - Doppik (KommHV-Doppik) ist festgelegt, dass der Haushalt dann ausgeglichen ist, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (Jahresüberschuss).

Ein eventuell entstehender Jahresfehlbetrag ist durch Verrechnung mit der Ergebnisrücklage unverzüglich auszugleichen (§ 24 Abs. 3 KommHV-Doppik). Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag ist spätestens nach drei Jahren auszugleichen.

Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist vom Eigenkapital abzubuchen (§ 24 Abs. 4 KommHV-Doppik).

Ein weiteres Kriterium für den Haushaltsausgleich gem. § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik ist, dass unter Berücksichtigung der Auszahlungen für Investitionen die dauerhafte Zahlungsfähigkeit gegeben sein muss.

Die Kassenkredite sind in der Übersicht über die Verbindlichkeiten nicht darzustellen. Der Vollständigkeit halber soll hier jedoch erwähnt werden, dass der Zweckverband Freie Jugendarbeit südlicher Landkreis Fürth in § 5 der Haushaltssatzung eine Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe von 30.000,00 Euro festgesetzt hat.

Ergebnisplan

Das zentrale Instrument für die Haushaltsplanung ist der Gesamtergebnisplan. Der Ergebnisplan beinhaltet Erträge und Aufwendungen, und ersetzt (vereinfacht dargestellt) den Verwaltungshaushalt. Im Unterschied zum kameraleen Verwaltungshaushalt werden im Ergebnisplan auch nichtzahlungswirksame Größen, wie z.B. Abschreibungen, Zuführungen zu den Rückstellungen, Auflösung von Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und die Auflösung von Sonderposten dargestellt.

Abschreibungen/Rückstellungen

Die Abschreibungen geben den jährlichen Werteverzehr des kommunalen Anlage- und Umlaufvermögens wieder (§ 79 KommHV-D).

Durch die Berücksichtigung von Rückstellungen können finanzielle Verpflichtungen, die in der Zukunft zu Auszahlungen führen, bereits in der Periode, in welcher sie verursacht werden, als Aufwand abgebildet werden (§ 74 KommHV-D).

Periodengerechte Zuordnung

Für die Zuordnung zum Haushaltsjahr ist nicht mehr der Zeitpunkt der Zahlung entscheidend (bisheriges Kassenwirksamkeitsprinzip), sondern welchem Jahr der Geschäftsvorfall wirtschaftlich zuzuordnen ist. Insofern kann es im Einzelfall zu Rechnungsabgrenzungsposten kommen.

Das Ergebnis wird aufgeteilt in ein ordentliches Ergebnis (aus laufender Verwaltungstätigkeit) und ein außerordentliches Ergebnis. Das außerordentliche Ergebnis beinhaltet außergewöhnliche, periodenfremde oder verwaltungsbetriebsfremde Geschäftsvorfälle.

Haushaltsausgleich

Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge im Ergebnisplan zumindest die Aufwendungen decken. Dies ist im Haushaltsplanjahr 2021 der Fall.

Finanzplan

Der Gesamtfinanzplan beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen. Diese sind unterteilt in Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Der Saldo der einzelnen Ein- und Auszahlungen gibt Auskunft über die Liquiditätsentwicklung und damit die Information, wie sich die Zahlungsfähigkeit im Planungszeitraum entwickelt (= Cash-Flow).

Während die laufenden Ressourcen (Personal, Sachmittel,...) parallel auch als Aufwand im Ergebnisplan zu finden sind, kann die Ausgabeermächtigung für Investitionen nur im Finanzplan erfolgen. Nur die jährlichen Abschreibungen, welche diese Investitionen nach sich ziehen, werden ausschließlich im Ergebnisplan abgebildet.

Die gesamten Investitionen sind im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung im Finanzplan ausgewiesen.

Übersicht über die Haushaltsentwicklung

Rechnungsergebnis 2019 des Ergebnishaushalts

Gesamterträge	262.295 Euro
Gesamtaufwendungen	233.172 Euro
Jahresergebnis	29.123 Euro

Die gesamten Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts entwickeln sich wie folgt:

Jahr	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
2019 (Ergebnis)	262.295 Euro	235.404 Euro	26.891 Euro
2020 (Ansatz)	254.200 Euro	264.200 Euro	-10.000 Euro
2021 (Ansatz)	276.008 Euro	276.008 Euro	0 Euro

Die wesentlichen Ausgaben des Haushalts:

Ausgabeart	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Saldo
Personalaufwendungen	214.045 Euro	224.158 Euro	+10.113 Euro
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.970 Euro	14.150 Euro	+ 180 Euro
Sonstige ordentliche Aufwendungen	36.185 Euro	37.700 Euro	+ 1.515 Euro
Erwerb von beweglichem Vermögen	0 Euro	0 Euro	0 Euro
Planmäßige Abschreibungen	400 Euro	400 Euro	0 Euro

Verwaltungsumlage

Der gesamte Umlagebeitrag wird um 21.808 Euro (+ 8,72 %) höher gegenüber dem Vorjahr angesetzt.

Darstellung der Veränderung der Verbandsumlagen im Planjahr zum Vorjahr							
Umlageberechnung Zweckverband "Freie Jugendarbeit Südlicher Landkreis Fürth"	Einwohnerzahlen des Planjahres		Umlagebeitrag 2019	Umlagebeitrag 2020	Umlagebeitrag 2021	Veränderung zum VJ	
	zum 30.06.2020	in Prozent	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in Prozent
Zweckverband insgesamt	25.908	100%	256.461,00 €	249.950,00 €	271.758,00 €	21.808,00 €	8,72%
Markt Cadolzburg	11.434	44,13%	114.731,49 €	111.236,08 €	119.935,19 €	8.699,11 €	7,82%
Markt Roßtal	10.096	38,97%	99.046,73 €	97.316,96 €	105.900,45 €	8.583,49 €	8,82%
Gemeinde Großhabersdorf	4.378	16,90%	42.682,78 €	41.396,96 €	45.922,36 €	4.525,40 €	10,93%

Der Stand der liquiden Mittel ist im Jahresverlauf mit durchschnittlich rund 30.000 Euro ausreichend. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung (25.11.2020) weist der Bankbestand ein Guthaben von 91.788,88 EUR aus. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Lohnzahlungen für November (inkl. dem 13. Monatsgehalt) sowie Dezember noch nicht abgebucht wurden. Ein bedarfsorientierter Rücklagenstand kann weiterhin sichergestellt werden.

Schuldenentwicklung

Der Zweckverband Freie Jugendarbeit Südlicher Landkreis Fürth ist schuldenfrei.

Mittelfristige Finanzplanung

Der Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes liegt eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde (Art. 70 GO). Der Finanzplan ist in den Übersichten der Teilhaushalte mit enthalten.

Die mittelfristige Finanzplanung wurde bis 2024 fortgeschrieben.

Dabei ist auf den Investitionsbedarf der kommenden Jahre abgestellt worden, soweit dieser zum jetzigen Zeitpunkt bereits bekannt ist.

Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (Jahresüberschuss).

Im aktuellen Haushaltsjahr ist ein geringer Jahresfehlbetrag eingeplant. Der Ergebnishaushalt schließt mit einem negativen Saldo (Jahresergebnis) in Höhe von - 400,00 Euro ab.

Der umlagefinanzierte Haushalt ist bedarfsgerecht zu planen, ohne die Umlagepflichtigen über Gebühr zu belasten. Entsprechende verfügbare Finanzmittel sind dementsprechend zu berücksichtigen.

Ein weiteres Kriterium für den Haushaltsausgleich gem. § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik ist, dass unter Berücksichtigung der Auszahlungen für Investitionen die dauerhafte Zahlungsfähigkeit gegeben sein muss.

Die Zahlungsfähigkeit ist im gesamten Finanzplanungszeitraum gegeben.

Eine Aufnahme von Krediten ist nicht vorgesehen. Zur Abdeckung etwaiger Zahlungsengepässe wurde in § 5 der Haushaltssatzung eine Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe von 30.000 Euro festgesetzt.

Kassenlage

Die Kassenlage des Zweckverbands ist im gesamten Betrachtungszeitraum nicht gefährdet.

Cadolzburg, den 26.11.2020

Zweckverband Freie Jugendarbeit Südlicher Landkreis Fürth

I.A.



K. Sturm

Amtsleitung Kämmerei

Markt Cadolzburg